



# **Turn- und Sportverein 1911 e. V. Krumbach**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1911 e. V. Krumbach.

Abgekürzt: TSV 1911 Krumbach.

Er wurde am 04.03.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Fürth-Krumbach im Odenwald.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein, mit Sitz in 64658 Fürth-Krumbach, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege der Leibesübungen aller Art unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Jugendhilfe sowie durch die Pflege des traditionellen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kostenerstattungen für besondere Leistungen zum Wohle des Vereinszwecks sind durch den Vorstand zu beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

### **§ 4 Aufnahme**

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Begründung zur Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht erforderlich. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung entscheidet.

Beim Eintritt in den TSV Krumbach 1911 e.V. wird der Mitgliedbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Kalenderjahres des Eintrittes erhoben.



## **§ 5 Kündigung**

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sie muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Kündigung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## **§ 6 Ausschluss**

Bei vereinsschädigenden Verhalten, u. a. insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 12 Monate hinaus kann ein Ausschluss erfolgen.

Der Ausschlussbegehren wird durch den Vorstand vorbereitet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Den letztendlichen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Von dem Zeitpunkt, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche, Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins, sowie kein Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch die Regularien wie beschrieben in § 5 und § 6.

Bei Tod: Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die Erben können aus dem bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis keinerlei Rechte herleiten.

Alle Rechte und Pflichten hieraus gegenüber dem Verein erlöschen.

## **§ 8 Recht der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, in den dafür vorgesehenen Zeiten unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen bzw. Haus- und Hallenordnung. Den Veranstaltungsleitern ist Folge zu leisten.
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.



## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) Für mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.
- e) Eine pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge zu gewährleisten.

## **§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.

Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID, DE28ZZZ00000938813, und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen eine Beitragsermäßigung gewähren. Das gilt insbesondere für Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder sich besonders aktiv engagieren. Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können für besondere Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Alle Vereinsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes mit einfacher Mehrheit.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.



## § 12 Leitung des Vereins

Der Vorstand leitet den Verein.

- a) Zusammensetzung des Vorstandes:
- Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Rechner
  - Schriftführer

- b) Wahl und Amtsdauer:

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in geraden Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer in ungeraden Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt berufen. Alle Vorstandsmitglieder bleiben sodann bis zur nächsten ordentlichen turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c) Aufgaben des Vorstandes:

1. Leitung des Vereins.
2. Aufstellung von Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins.
3. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse.
4. Verwaltung und Unterhaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Aufgaben.
7. Wahrnehmung der Geschäfte, die im Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.
8. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.
9. Förderung aller Vereinsjugendlichen auf sportlichem und kulturellem Gebiet.
10. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende jeweils einzeln oder jeweils 2 weitere Mitglieder des Vorstandes nach §12 a) gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Zweite Vorsitzende oder jeweils zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach §12 a) nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
11. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende, selbständig befugt
12. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.



d) Sitzungen:

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen.

Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben werden.

Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder andere elektronische Textmedien möglich. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

e) Änderung der Satzungszwecke durch den Vorstand

Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt oder das Amtsgericht dies verlangt. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

f) Vergütung des Vorstands

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des



§3 Nr. 26 a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

- g) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
- die Vorsitzenden, oder bei Verhinderung deren Vertreter der einzelnen Abteilungen des Vereines
  - die Vorsitzenden, oder bei Verhinderung deren Vertreter, der vom Vorstand berufenen Ausschüsse
  - die vom Vorstand berufenen Beisitzer
  - die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter

### **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Ausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand benannt. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion. Der Vorstand kann den Ausschüssen jederzeit Anweisungen erteilen und die Ausschüsse jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit wieder auflösen.

### **§ 14 Hauptversammlung**

1. Der Verein hält alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- c) Entscheidung über die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge mit einfacher Mehrheit.
- d) Änderung der Satzung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und etwaiger Sonderbeiträge bzw. gesonderte Regelungen hierzu auf Antrag des Vorstandes.
- f) Festlegung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Falls die Hauptversammlung es nicht anders wünscht, werden zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zweimal hintereinander gewählt werden.
- g) Neuwahl des Vorstandes

2. Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag Durch schriftliche Einladung (Brief, E-Mail, o.ä.), öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen „Odenwälder Zeitung“ und „Starkenburger Echo“ oder durch öffentliche Bekanntmachung im Vereins-Schaukasten bei der Bäckerei Unger, Reichelsheimer Straße 3, 64658 Fürth, bekannt gegeben werden.



Eine Hauptversammlung muss innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen (siehe Einberufung).

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### 3. Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.

### 4. Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Gefasste Beschlüsse gelten für alle Mitglieder des Vereins.

Personenwahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.

### 5. Niederschrift

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist zum Abschluss der Hauptversammlung zu verlesen und durch die anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu genehmigen.

Die Niederschrift ist mit einfacher Mehrheit angenommen und genehmigt.

## § 15 Mitgliederversammlung

### 1. Zweck

Während des Jahres kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.

Sie hat insbesondere folgenden Zweck:

- a) Aussprache über Vereinsangelegenheiten.
- b) Aussprache und Vorträge über allgemeinbildende Gebiete.
- c) Durchführung von gegebenenfalls erforderlich werdenden Ergänzungswahlen zum Vorstand.
- d) Pflege des geselligen Zusammenseins der Vereinsmitglieder.

### 2. Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden des Vereins oder durch ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied geleitet.



### 3. Einberufen und Beschlussfassung

Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und dort zu fassende Beschlüsse gelten die Vorschriften des § 14 dieser Satzung.

## **§ 16 Haushaltsplan und Kassenprüfung**

### 1. Haushaltsplan

Der Vorstand muss innerhalb des ersten Kalenderquartals eines Jahres einen Haushaltsplan aufstellen.

### 2. Kassenprüfung

Die Vereinskasse kann monatlich, muss aber mindestens einmal im Jahr, nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Hauptversammlung, durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden.

## **§ 17 Ordnungen**

Für den Vereinsbetrieb können durch den Vereinsvorstand Ordnungen erlassen und mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 18 Gewinnverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 19 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Stimmberechtigten. Es gelten die Vorschriften der §§ 41 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der eingetragenen Vereine im Ortsteil Krumbach der Gemeinde Fürth zu verwenden hat.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.



2. Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
  
3. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
  
4. Richtigkeit von Mitgliederdaten  
Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Pflichtdaten mitzuteilen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krumbach, 24.07.2020